

An die
Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Antrag auf
Gestattung eines vorübergehenden
Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)
zum Betrieb einer
 Schankwirtschaft
(inkl. alkoholischer Getränke)

Anzeige
zum Betrieb einer
 Speisewirtschaft
 Schankwirtschaft
(ohne alkoholischer Getränke)

Antragsteller		
Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname), Anschrift		
Verein bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder nichtrechtfähigen Verein		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Ansprechpartner und telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung		
Inhalt der Gestattung/Anzeige		
Veranstaltungsart(z. B. Volksfest, Sportfest)		
Veranstaltungszeitpunkt(Datum, Uhrzeit von – bis)		
Tanzveranstaltung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein musikalische Darbietungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Gestattung/Anzeige erstreckt sich auf		
Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung, Anschrift)		
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens		
<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet	Größe der Räume/ Fläche im qm -----	Erwartete Besucheranzahl -----
Vorhandene Nebenräume (Toiletten) <input type="checkbox"/> Damentoiletten <input type="checkbox"/> Herrentoiletten <input type="checkbox"/> TOI TOI/ Dixi-Sanitärsysteme <input type="checkbox"/> Toilettenwagen		
zum Ausschank folgender Getränke:		
Zur Abgabe folgender zubereiteter Speisen:		
Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn Gewerbeamt / z. H. Frau Zmegac Nürnberger Straße 2 90587 Veitsbronn		<i>Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind, und bekannt ist, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.</i>
Datum		Unterschrift des Antragstellers
Veranstaltung angezeigt am: _____		
_____ Unterschrift, Stempel		

Hinweis zur Veranstaltungsanzeige

1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Definition „öffentliche Vergnügung“

Vergnügung im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitigen Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Gemeinde benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

4. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Gemeinde, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- a) Sicherheitsmaßnahmen. Dies können sein
- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
 - Vorhalten eines Sanitätsdienstes

- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z. B. Bühne, Zelt, usw.)
- Eichrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten

b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschank an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

e) Lärmschutz

- Zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschmission

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

5. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.